

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. September 2022	Nr. 61
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung des Zentrums für Bioinformatik

Vom 7. Juni 2022, 16. März 2022, 23. März 2022

660

Ordnung des Zentrums für Bioinformatik

Vom 7. Juni 2022, 16. März 2022, 23. März 2022

Die Dekane der Medizinischen Fakultät (Fakultät M), der Fakultät für Mathematik und Informatik (Fakultät MI) und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät (Fakultät NT) haben auf Grund von §§ 27 Absatz 1 Satz 7 Nr. 6 und 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), nach Anhörung der Fakultätsräte der Fakultät M, der Fakultät MI und der Fakultät NT folgende gemeinsame Entscheidung über das Zentrum für Bioinformatik (ZBI) getroffen, die hiermit veröffentlicht wird.

1. Rechtsstellung des ZBI

Unter der Verantwortung der Fakultäten M, MI und NT besteht als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 30 Absatz 2 SHSG das Zentrum für Bioinformatik (ZBI). Das ZBI dient der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich von Forschung und Lehre auf den Gebieten der Bioinformatik. Das ZBI gewährleistet den Bachelor/Master-Studiengang Bioinformatik und ggf. weitere Studiengänge nach Ziffer 2 Buchstabe c). Es arbeitet mit fachnahen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität des Saarlandes eng zusammen.

2. Aufgaben des ZBI

Im Rahmen seiner Zweckbestimmung obliegen dem ZBI folgende Aufgaben:

- a) die Koordination von Forschung und Lehre auf den Gebieten der Bioinformatik, einschließlich der Einrichtung und Betreuung von Nachwuchsgruppen,
- b) die Lehr- und Prüforganisation, einschließlich der Organisation von Vortragsreihen und Symposien und Weiterbildungsveranstaltungen auf den Gebieten der Bioinformatik,
- c) der Erlass von Studienordnungen und Prüfungsordnungen für den Bachelor/Master-Studiengang Bioinformatik sowie für andere Studiengänge auf den Gebieten der Bioinformatik nach Anhörung der Fakultäten M, MI und NT,
- d) die Mitwirkung bei Erlass von Promotions- und Habilitationsordnungen, die Gebiete der Bioinformatik betreffen; hierzu wirken die Dekaninnen/Dekane der beteiligten Fakultäten M, MI und NT darauf hin, dass das ZBI vor Erlass von Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten, die Gebiete der Bioinformatik betreffen, gehört werden. Artikel 42 Absatz 4 der Grundordnung bleibt unberührt. Die Prüfungsberechtigten des ZBI sollen unabhängig von ihrer jeweiligen Fakultätszugehörigkeit bei der Bestellung zur Gutachterin/zum Gutachter bzw. bei der Bestellung als Mitglied in Habilitationsausschüssen im Rahmen der jeweiligen Promotions- und Habilitationsordnungen vorrangig berücksichtigt werden, wenn das Thema der beabsichtigten Promotion oder Habilitation auf den Gebieten der Bioinformatik liegt. Ist eine/ein dem ZBI angehörende Prüfungsberechtigte Betreuerin/angehörtender Prüfungsberechtigter Betreuer einer Dissertation, so ist sicherzustellen, dass sie/er zur Erstberichter-statterin/zum Erstberichter-statter bestellt wird,
- e) die Durchführung von Prüfungen in den in Buchstabe c) genannten Studiengängen,
- f) die Mitwirkung bei der Überprüfung von Professuren gemäß § 43 Absatz 1 SHSG, die dem ZBI angehören sollen,
- g) die Mitwirkung bei der Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von Professorinnen und Professoren, die dem ZBI angehören sollen nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 1 der Grundordnung der Universität des Saarlandes,
- h) die Anstellung und Entlassung des Personals des ZBI zu beantragen und – soweit das Personal nicht einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zu geordnet ist – über deren/dessen Einsatz zu entscheiden,
- i) über die Verwendung der dem ZBI zugewiesenen Mittel zu entscheiden,

- j) über die Aufnahme von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von Professorinnen und Professoren der Universität des Saarlandes oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen als Angehörige des ZBI zu entscheiden,
- k) die administrative Geschäftsführung kann an eine hauptamtliche Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen Geschäftsführer delegiert werden.

3. Angehörige des ZBI

Angehörige des ZBI sind:

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren der Universität des Saarlandes, die auf Vorschlag einer/eines Angehörigen und aufgrund eines Vorstellungsvortrags durch den Zentrumsrat in das ZBI aufgenommen wurden,
- b) das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem ZBI zugeordnet sind oder das mit Zustimmung seiner Vorgesetzten im Aufgabenbereich des ZBI nicht nur vorübergehend tätig sein soll,
- c) die Studierenden, die in einem Studiengang nach Ziffer 2 Buchstabe c) eingeschrieben sind,
- d) weitere Angehörige, die nach Ziffer 2 Buchstabe j) aufgenommen wurden,
- e) die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer des ZBI qua Amt.

4. Organe des ZBI

Organe des ZBI sind die Zentrumsleitung, der Zentrumsrat und die/der Studiendekanin/Studiendekan der Bioinformatik.

5. Zentrumsleitung

- a) Die Zentrumsleitung besteht aus je einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultäten M, MI und NT. Sie müssen dem ZBI angehören und werden jeweils auf Vorschlag des Fakultätsrates von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät, in die sie berufen sind, im Benehmen mit dem Zentrumsrat für eine Amtszeit von drei Jahren zum Leitungsmitglied bestellt. Die Dekaninnen/Dekane betrauen einvernehmlich auf Vorschlag des Zentrumsrates ein Mitglied der Zentrumsleitung mit der Führung der laufenden Geschäfte (Geschäftsführende Sprecherin/Geschäftsführender Sprecher) sowie deren/dessen Stellvertretung. Die administrative Geschäftsführung kann an eine hauptamtliche Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen Geschäftsführer delegiert werden.
- b) Die Zentrumsleitung führt die Geschäfte des ZBI und nimmt dessen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Zentrumsrat zugewiesen sind.
- c) Die Zentrumsleitung beruft mindestens einmal jährlich eine Versammlung aller in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen des ZBI ein, in der die Angehörigen über ihre Arbeit im ZBI berichten. Die Studierenden in den Studiengängen nach Ziffer 2 Buchstabe c) sind hierbei durch ihr Mitglied im Zentrumsrat und dessen Stellvertretung vertreten. Die Versammlung kann auch Empfehlungen für die Arbeit der Organe des ZBI beschließen.

6. Zentrumsrat

- a) Der Zentrumsrat setzt sich zusammen aus:
 - aa) den Inhaberinnen/Inhabern der Professuren für Bioinformatik qua Amt sowie zu wählen durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren,
 - bb) drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten, die dem ZBI angehören, hiervon je ein Mitglied der Fakultäten M, MI und NT,
 - cc) einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die gleichzeitig der Universität des Saarlandes und hauptamtlich einem der mit dem ZBI

- kooperierenden Forschungseinrichtungen angehören (aktuell MPI für Informatik, MPI für Softwaresysteme, DFKI, CISPA, HIPS, IBMT – die Liste kann vom Zentrumsrat modifiziert werden),
- dd) je einem dem ZBI angehörenden Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - ee) einem Mitglied der Gruppe der Studierenden, das in einem Studiengang nach Ziffer 2 Buchstabe c) eingeschrieben ist,
 - ff) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des ZBI.
- b) Die Wahlmitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung nach Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) werden vom Fakultätsrat derjenigen Fakultät gewählt, der sie angehören. Die Wahl der Mitglieder und ihrer jeweiligen Stellvertretung nach Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) erfolgt auf Vorschlag der Leitung des ZBI und im Benehmen mit den mit dem ZBI kooperierenden Forschungseinrichtungen durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten. Die Wahl der Mitglieder und ihrer jeweiligen Stellvertretung nach Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) erfolgt durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten. Die Wahl der studentischen Vertreter nach Buchstabe a) Doppelbuchstabe ee) erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät, in der die Mehrzahl der Studierenden in den Studiengängen nach Ziffer 2 Buchstabe c) eingeschrieben sind.
 - c) Der Zentrumsrat nimmt die Aufgaben des ZBI nach Ziffer 2 Buchstaben c), d), e), f), g) und j) wahr. Er berät und unterstützt im Übrigen die Zentrumsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - d) Der Zentrumsrat kann im Rahmen von Artikel 20 der Grundordnung Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt.
 - e) Alle Leitungsmitglieder des ZBI, die Studiendekanin/der Studiendekan nach Ziffer 7 und eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachschaftsrates Bioinformatik/Informatik sind ständige Gäste im Zentrumsrat.

7. Studiendekanin/Studiendekan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan für Bioinformatik unterstützt die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fakultäten M, MI und NT in den Angelegenheiten, die Lehrveranstaltungen der Bioinformatik sowie die Bioinformatik-Studiengänge nach Ziffer 2 Buchstabe c) betreffen.

Die Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans sind die Koordinierung der Erstellung von Studienplänen durch das Prüfungssekretariat, die Koordinierung der Lehrveranstaltungen in den Studiengängen nach Ziffer 2 Buchstabe c) sowie die Durchführung der studentischen Lehrevaluation in diesen Studiengängen.

Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird vom Zentrumsrat aus der Gruppe der Bioinformatik-Professorinnen/-Professoren auf Vorschlag der die Studiengänge nach Ziffer 2 Buchstabe c) vertretenden Fachschaftsrate und der studentischen Mitglieder des Zentrumsrats für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Studiendekanin/Der Studiendekan berichtet dem Zentrumsrat in regelmäßigen Abständen über ihre/seine Arbeit.

8. Berichtspflicht/Evaluation

Die Leitung des ZBI berichtet den beteiligten Fakultäten über ihre Arbeit. Die Evaluation der Arbeit des ZBI erfolgt nach den von der Universität des Saarlandes hierzu erlassenen Regelungen

9. Sonstige Bestimmungen

Die korporationsrechtliche Zugehörigkeit der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren zur Fakultät, in die sie berufen sind, bleibt unberührt. Die Kooptation durch die jeweils anderen Fakultäten wird angestrebt. Angehörige des dem ZBI

zugeordneten sonstigen wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals entscheiden bei ihrer Einstellung über ihre Zugehörigkeit zu einer der beteiligten Fakultäten. Die Studierenden entscheiden über ihre Zuordnung zu einer der beteiligten Fakultäten bei der Einschreibung für einen Studiengang nach Ziffer 2 Buchstabe c).

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung wird die Ordnung des Zentrums für Bioinformatik vom 17. Januar 2007 (Dienstbl. 2008, Nr. 9, S. 110) aufgehoben.

Homburg, 19. Juli 2022

Dekan der Medizinischen Fakultät

Saarbrücken, 25. Aug. 2022



Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und Informatik

Saarbrücken, 17.08.2022



Dekan der Naturwissenschaftlich-Technischen-Fakultät